

**Einführung**

**in das**

**Sportrecht**

## Was ist eigentlich „Sport“?

- Körperliche bzw. motorische Aktivität,
  - Regeln,
  - Leistung bzw. Wettkampf,
  - Organisation,
  - ethische Komponente (Fairness, Chancengleichheit, Achtung des Gegners)
- Minigolf?
  - Sportangeln?
  - Bowling?
  - Schach?
  - Renn-“Sport“
  - Tippkick?

# Sportrecht – Zwei Säulen

## Säule 1: Das selbst gesetzte Recht der Sportverbände

- Satzungen, Regelwerke usw. der Sportverbände und der Sportvereine
- regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der sonstigen der Verbandsgewalt Unterworfenen
- regelt die verbandsmäßige Sportausübung

## Säule 2: Das staatliche Recht

- Praktisch alle Teile des staatlichen Rechts sind auch auf Erscheinungen des Sports anzuwenden, z.B.
- Öff. Recht: Baurecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Europarecht
- Zivilrecht: Vereins-, Vertrags- und Schadensrecht
- Strafrecht: Tötung, Körperverletzung, Betrug

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Die Organisationsstruktur

Gekennzeichnet durch einen **pyramidenförmigen Aufbau** von Sportvereinen und -verbänden, die den **Status von eingetragenen Vereinen** im Sinne von § 21 BGB haben. Bsp:

FIFA

UEFA

DFB

Süddeutscher Fußballverband

Badischer Fußballverband

Karlsruher Sport Club

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Das Ein-Verbands- oder Ein-Platz-Prinzip

- Für jede Sportart gibt es **nur einen Weltfachverband**, der nur je einen nationalen (oder nur einen Erdteil-Fachverband – z.B. die FIFA akzeptiert nur die UEFA als Zusammenschluss der nationalen Fußballverbände in Europa als Mitglied) Fachverband als Mitglied aufnimmt und auch von seinen Mitgliedern verlangt, dass sie das Ein-Platz-Prinzip in ihrem Bereich streng durchsetzen
- **Ausnahmen** vom weltweiten Ein-Platz-Prinzip gibt es nur in Individualsportarten wie z.B. Boxen und Schach
- **Vorteile:** Einheitliche Regeln und abgestimmte Wettkampforganisation
- **Nachteil:** Monopolstellung!

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Verbandsautonomie und Verbandsmacht

- Die Vereins- oder Verbandsautonomie bezeichnet – als Ausfluss der allgemeinen Privatautonomie – das Recht der Vereine und Verbände zur **selbstständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten**. Sie umfasst inhaltlich sowohl das **Recht zur eigenen Rechtsetzung**, insbes. durch Satzung, als auch das **Recht zur Selbstverwaltung** durch Anwendung des selbst gesetzten Rechts im Einzelfall.
- Ihre rechtliche Grundlage findet sie in den **§§ 21 ff. BGB**. Verfassungsrechtlich ist die Verbandsautonomie als Teilaspekt der Vereinigungsfreiheit durch **Art. 9 Abs. 1 GG** abgesichert.

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Die Bedeutung von Sportregeln

- Zwischen den Beteiligten – das sind nicht nur die Sportler selbst, sondern auch Vereine und Verbände, Funktionäre, Trainer, Sponsoren, Spielervermittler und Zuschauer – gibt es trotz des prinzipiell gleichgerichteten Interesses am bestmöglichen Ablauf des jeweiligen Sportbetriebs eine **Fülle von Konfliktsituationen**.
- Als praktisch wichtigster Ausfluss der Verbandsautonomie werden daher **verbindliche Sportregeln** in mehr oder weniger umfangreichen sportartspezifischen Regelwerken – wie den Amtlichen Leichtathletik Bestimmungen oder den Internationalen Hallenhandball-Regeln – von dem betreffenden nationalen oder internationalen Sportverband aufgestellt. Sie haben verschiedene, einander ergänzende Funktionen

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Die Funktion von Sportregeln

- Sportregeln dienen zunächst der **Typisierung der Sportart**, indem sie abstrakt-generelle Festlegungen z.B. hinsichtlich der **Wettkampfstätte** (Spielfläche usw.), des **Spielziels**, der **Spieldauer**, der **Mannschaftsstärke**, des **Sportgeräts**, der **Sportkleidung**, des **Bewegungsverhaltens** bis hin zur **äußeren Erscheinung des Sportlers** treffen. Erst diese Typisierung und Vereinheitlichung ermöglicht sportliche Wettkämpfe in größerem Rahmen.

Schönes Bsp: Im Damen-Volleyball wird eine körperbetonte Bekleidung (Badeanzug bzw. „Tank Top“) vorgegeben, um die Attraktivität für das Fernsehen zu steigern, vgl. Rule 5. 1. der Offiziellen Beach-Volleyball-Regeln des Internationalen Volleyball-Verbands (FIVB).



# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Die Funktion von Sportregeln

- Sportregeln, die die Funktion haben, **Wettbewerb zu ermöglichen**, werden durch solche Regelungen ergänzt, die **Chancengleichheit erreichen** und **Wettbewerbsverzerrungen verhindern** sollen.
- Bsp.: Die Einteilung von Gewichthebern und Boxern in Gewichtsklassen, das Verbot der Einnahme leistungssteigernder Mittel (Doping), die Zulassung von Sportgeräten und -materialien sowie das Verbot bestimmter Bewegungstechniken (z.B. beidbeiniger Absprung beim Hochsprung) dienen diesem Zweck.

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Die Funktion von Sportregeln

- Der **Gewährleistung der Chancengleichheit** zwischen konkurrierenden Vereinen dienen Bestimmungen, die den Vereinswechsel von Sportlern reglementieren und eventuell von Geldzahlungen abhängig machen.
- Den Sportregeln kommt zudem die Funktion zu, **Streitigkeiten zu vermeiden** oder doch zumindest einen geordneten Spiel- bzw. Wettkampfverlauf durch spezielle Verfahrensbestimmungen und Ordnungsvorschriften sicherzustellen.
- Nicht zuletzt sollen Sportregeln die Sportler selbst, aber auch ihre Kontrahenten und die Zuschauer **vor Gefahren schützen**, die von der sportlichen Betätigung typischerweise ausgehen.  
Bsp.: Doping-Bestimmungen, Mindest- und Höchstaltervorschriften im Boxen, das Verbot der Drehtechnik beim Speerwurf – diese Technik würde stadionweite Würfe bis in die Zuschauerränge ermöglichen – sowie die Fußballregel „verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“ sind hierfür anschauliche Beispiele.

## Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

### Vereins- und Verbandsstrafen

- Für sportliche Wettkämpfe sind einheitliche Regeln und deren Beachtung zentral. Erforderlich ist deshalb – das macht das Beispiel der Doping-Bekämpfung deutlich – auch die **Sanktionierung etwaiger Regelverstöße**. Mit der Bindung an die Satzungen der Vereine und Verbände geht stets auch die Unterwerfung unter die jeweilige Vereins- bzw. Verbandsgewalt einher.
- Von ihrer tatsächlichen Bedeutung her ist dieser Punkt kaum zu überschätzen. Die Zahl der jedes Jahr zu klärenden Streitfälle im Sport beläuft sich in Deutschland auf schätzungsweise insgesamt **420.000** und übertrifft damit sogar die Anzahl von Verfahren vor den Arbeitsgerichten!
- Neuralgische Punkte im Sportverbandsrecht sind v.a. die sog. **Verbandsstrafen** – bsp. eine Disqualifikation oder Sperre wegen Dopings – sowie die **Nominierung oder Zulassung als Teilnehmer** oder Trainer an einem sportlichem Wettbewerb

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Sportgerichtsbarkeit

- Die Autonomie des Sports erlaubt es, zur Regelung verbandsinterner Meinungsverschiedenheiten die Zuständigkeit eines – teilweise mehrinstanzlichen – **Verbandsgerichts** (z.B. DFB-Sportgericht) festzulegen, dessen Zweck zeitnahe, sach- und fachgerechte Entscheidungen sind. Hierdurch soll die Entscheidungskompetenz staatlicher Gerichte zurückgedrängt werden.
- Die meisten Sportverbände haben eine Gerichtsbarkeit für ihren Bereich aufgebaut. Die Bezeichnungen können sehr unterschiedlich sein, z.B. Disziplinarausschuss oder -kommission, Rechtsausschuss, Schiedsgericht, Ehrenrat oder Bundes- bzw. Verbandsgericht.
- Ebenso, wie durch das „Ein-Verbands-Prinzip,“ ein stufenweiser Aufbau bei der Organisation der Vereine und Verbände vorliegt, wird dieser Aufbau auch bei den Sportgerichten eingehalten. Demzufolge gibt es in den jeweiligen Verbänden Gerichte auf regionaler, bundesweiter und internationaler Ebene.

# Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

## Sportgerichtsbarkeit

- Die Zubilligung eines Freiraums zur eigenverantwortlichen Regelung sportspezifischer Angelegenheiten kann jedoch nicht grenzenlos erfolgen. Der Sport steht nicht jenseits der elementaren Grundentscheidungen des staatlichen (insbes. Verfassungs-) Rechts. Ein gewisses **Maß an externer staatlicher Kontrolle** ist daher unverzichtbar.
- Dies leitet über zu der „klassischen“ Frage, ob und inwieweit verbandsgerichtliche Entscheidungen nach Abschluss des verbandsinternen Verfahrens einer **nachgeschalteten Kontrolle durch die staatliche Gerichtsbarkeit** unterliegen

# Überprüfbarkeit von Entscheidungen der „Sportgerichte“ durch die staatliche Gerichtsbarkeit

- Der Sport steht keineswegs außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit. Die „üblichen“ Sportgerichte sind zwar als Vorschaltverfahren zulässig, können aber die **staatlichen Gerichte nicht wirksam ersetzen**.
- Ausnahme: Die staatlich-gerichtliche Kontrollmöglichkeit ist durch die Errichtung **echter Schiedsgerichte** im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO komplett ausgeschlossen. Dies setzt aber voraus, dass sich das Schiedsgericht nur aus unabhängigen, unparteiischen und von den Vereinsorganen verschiedenen Entscheidungsträgern zusammensetzt (z.B. Deutsches Sportschiedsgericht und – international - der CAS).
- Eine **Bestrafung von Nichtmitgliedern** ist allerdings immer – auch durch Schiedsgerichte - unzulässig.

# Überprüfbarkeit von Entscheidungen der „Sportgerichte“ durch die staatliche Gerichtsbarkeit

- **Für das Sportrecht kennzeichnend ist eine Zweispurigkeit.** Es umfasst zwei Normenkomplexe: das privatautonom gesetzte Verbandsrecht der Sportorganisationen einerseits und das in allgemeingültigen Rechtsnormen gesetzte staatliche und überstaatliche Recht andererseits.
- Zusammenspiel und Widerstreit von Verbandsrecht und allgemeinem Recht sowie die Vielfalt der Erscheinungsformen des Sports und die Komplexität der dabei berührten Interessen machen die **Eigenart des Rechtsgebiets „Sportrecht“** aus.
- Zugleich liegt hier eine wesentliche Ursache für die **dynamische Entwicklung** des Sportrechts, die sich nicht zuletzt daran zeigt, dass verbandsrechtliche Regelungen dem allgemeinen Recht angepasst werden müssen.

# Zweispurigkeit - Verbandsrecht versus staatliches Recht

- Ein Beispiel hierfür mag die **Entwicklung der sog. Ausländerklausel** im Profifußball sein:  
Bis Mitte der 1990er Jahre sah das Lizenzspielerstatut des DFB vor, dass in einem Bundesligaspiel maximal drei Spieler ausländischer Herkunft zeitgleich eingesetzt werden durften. Grund: Förderung der inländischen Sportler. Der EuGH entschied aber, dass eine derartige Klausel nicht mit Europarecht vereinbar ist. Daraufhin hob auch der DFB seine Regelung für EU-Ausländer zur Saison 1996/1997 auf. Für Nicht-EU-Ausländer blieb es dagegen zunächst bei einer zahlenmäßigen Beschränkung.
- Ein weiteres Urteil des EuGH vom 12.04.2005 brachte jedoch schließlich auch derartige Klauseln zu Fall. Der russische Fußballprofi Simutenkov hatte gegen eine Regelung des spanischen Fußballverbandes geklagt, nach der Nicht-EU-Ausländer nur begrenzt eingesetzt werden konnten. Der EuGH sah hierin einen **Verstoß gegen das europ. Diskriminierungsverbot**. Mittlerweile hat der deutsche Ligaverband reagiert und die Ausländerklausel zur Saison 2006/2007 komplett abgeschafft.



# Überprüfbarkeit von Entscheidungen der „Sportgerichte“ durch die staatliche Gerichtsbarkeit

- Welche von Sportgerichten getroffenen Maßnahmen dürfen von staatlichen Gerichten nun überprüft werden? Zu trennen ist zwischen **Tatsachenentscheidungen** und **anderen Maßnahmen**.
- Entscheidungen, die **während des Wettkampfes** von einem Schiedsrichter getroffen werden, sind im Normalfall weder von Sportgerichten noch von staatlichen Gerichten überprüfbar. Der fälschlich gegebene Elfmeter oder das Abseits können später nicht mehr korrigiert werden. Es handelt sich um Tatsachenentscheidungen, die grundsätzlich **unanfechtbar** sind.
- **Ausnahmen** können bei extremen Fällen gemacht werden. Z.B. können beim Fußball schwere Fouls, die vom Schiedsrichter nicht, dafür aber von Fernsehkameras sehr deutlich gesehen wurden, auch nachträglich zu Strafen führen.

# Überprüfbarkeit von Entscheidungen der „Sportgerichte“ durch die staatliche Gerichtsbarkeit

- Weitere Maßnahmen, wie der **Ausschluss eines Sportlers vom Wettkampfbetrieb**, sind von staatlichen Gerichten (soweit das Sportgericht kein echtes Schiedsgericht darstellt) grundsätzlich **voll überprüfbar**. Im einzelnen hat das staatliche Gericht festzustellen,
- ob die verhängte Maßnahme aufgrund einer **wirksamen Satzung** und unter **Einhaltung des dort festgelegten Verfahrens** zustande kam;
- ob allgemeine Verfahrensgrundsätze wie ausreichendes **rechtliches Gehör** oder **Gelegenheit zur Verteidigung** eingehalten wurden;
- ob die **Tatsachen**, aufgrund derer die Maßnahme verhängt wurde, **fehlerfrei ermittelt** wurden;
- ob die konkrete Vorschrift der **Satzung auch richtig angewendet** wurde;
- ob das ausgesprochene **Strafmaß verhältnismäßig** war.

## Beispiele: Verbandsregeln versus staatliches Recht

- Untersagung der von der Fußballnationalmannschaft Kameruns verwendeten sog. **Einteiler**, die durch den Weltfußballverband FIFA untersagt worden waren;
- Haftungsfragen im Zusammenhang mit der **Hoyzer-Affäre**; Wettskandal – Betrug gegenüber dem Wettbüro (§ 263 StGB); verbandsrechtlich: lebenslange Sperre
- Verbot von Mehrheitsbeteiligungen an deutschen Fußballkapitalgesellschaften („**50 + 1- Regel**“); wohl Verstoß gegen europ. Kartellrecht sowie die Freiheit des Kapitalverkehrs
- Verband geht gegen Betreiber eines Internet-Portals vor, das dem Fußballfan ermöglicht, **selbst gedrehte Videos** von Amateurspielen online zu veröffentlichen ([www.hartplatzhelden.de](http://www.hartplatzhelden.de))
- **Ambush Marketing**; Unternehmen, die nicht zum Kreis der offiziellen Sponsoren zählen, lehnen sich in ihrer Werbung an den guten Ruf eines renommierten Sportereignisses an (Verkauf von „WM-Brot“)

## Problem: Verbandsregeln versus staatliches Recht


- „**Abstellpflicht**“ der Fußballbundesligaclubs für die Spieler Diego, Rafinha oder Obasi für Olympia 2008 in Peking. Jahrelang geübtes Gewohnheitsrecht? Olymp. Männerturnier war nicht im internationalen Spielkalender der FIFA enthalten.
- **Nominierungsansprüche** für Olympia 2008, z. B. der Tennisspieler *Rainer Schüttler* (der schließlich ebenfalls aufgrund einer CAS-Entscheidung teilnehmen durfte) oder des deutschen Leichtathleten *Charles Friedec*.
- Sog. „**Techno-Doping**“. Der behinderte Oscar Pistorius aus Südafrika (beidseitig unterschenkelamputiert), wollte als Sprinter an den Olympischen Wettkämpfen nichtbehinderter Sportler teilnehmen (der internationale Gerichtshof CAS in Lausanne hat die Teilnahme für den Fall gestattet, dass er die Qualifikationsnorm erreicht).  
Problem: Steigerung der Leistungsfähigkeit durch technische Mittel?

## Problem: Verbandsregeln versus staatliches Recht

- Frankreich hat ein Gesetz eingeführt, dass den **Besitz von Dopingmitteln unter Strafe stellt**.  
Im Gegensatz dazu ist nach dem deutschen Arzneimittelgesetz nur die Weitergabe oder der Besitz von nicht geringen Mengen strafbar. In Frankreich können somit - im Gegensatz zu Deutschland - gegen Sportler, die positiv getestet wurden, Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Dagegen bleibt in Deutschland der Anti-Doping-Kampf weitgehend den Sportverbänden überlassen.
- **Betrug** (§ 263 StGB) durch Doping?
- Nachwuchsförderung durch die „**6 + 5 – Regel**“; wohl Verstoß gegen Europarecht (Freizügigkeit und Kartellverbot)
- Probleme der „**Naming Rights**“ von Sportarenen
- Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung durch **Verbot der Werbung auf Fußballerhosen** (LG Hannover, Urteil vom 08.04.2008)

## Problem: Verbandsregeln versus staatliches Recht

- Wie wirkt sich etwa das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum staatlichen **Sportwettenmonopol** vom März 2006 auf Sponsoringverträge mit privaten (z.B. bwin) und staatlichen Wettanbietern (z.B. ODDSET) aus?
- Hat der DFB im August 2006 vorzeitig den **Ausrüstervertrag** mit seinem langjährigen Partner ADIDAS verlängert, nachdem den Nationalspielern erstmalig die Möglichkeit eingeräumt worden war, bei Länderspielen – anstelle der jahrzehntelang verwendeten ADIDAS-Schuhe – auch Schuhwerk anderer Sportartikelhersteller zu tragen?
- **Verwertung der Persönlichkeitsrechte** der Sportler durch deren Arbeitgeber im Ligasport oder durch Sportverbände



Und er dreht sich  
doch.....

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit